

# KUNDMACHUNG

## über die Auflegung des Wiener Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Bundeshauptstadt Wien für die Europawahl am 9. Juni 2024 liegt

Dienstag, 16. April 2024	8 bis 18 Uhr
Mittwoch, 17. April 2024	8 bis 18 Uhr
Donnerstag, 18. April 2024	8 bis 19 Uhr
Freitag, 19. April 2024	8 bis 18 Uhr
Montag, 22. April 2024	8 bis 19 Uhr
Dienstag, 23. April 2024	8 bis 18 Uhr
Mittwoch, 24. April 2024	8 bis 18 Uhr
Donnerstag, 25. April 2024	8 bis 19 Uhr

bei den in der folgenden Übersicht angegebenen Amtsstellen (Auflegungsstellen) für den jeweiligen Bezirk zur öffentlichen Einsicht auf:

### Adressen der Auflegungsstellen:

#### Bezirk

- Magistratisches Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk  
1., Wipplingerstraße 8, Erdgeschoß, rechts
- Magistratisches Bezirksamt für den 2. und 20. Bezirk -  
Expositur Leopoldstadt, 2., Karmelitergasse 9, 3. Stock, Zimmer 311
- Magistratisches Bezirksamt für den 3. und 11. Bezirk  
3., Karl-Borromäus-Platz 3, Erdgeschoß, Zimmer E.09
- Amtshaus Wieden  
4., Favoritenstraße 18, Erdgeschoß, Zimmer E 26
- Magistratisches Bezirksamt für den 4. und 5. Bezirk  
5., Ramperstorffergasse 67-69, 2. Stock, Zimmer 215
- Amtshaus der Stadt Wien  
6., Amerlingstraße 11, 2. Stock, Zimmer 2.01
- Magistratisches Bezirksamt für den 6. und 7. Bezirk  
7., Hermannngasse 24-26, 1. Stock, Zimmer 1.41
- Amtshaus der Stadt Wien  
8., Schlesingerplatz 4, Erdgeschoß, Zimmer E. 16
- Magistratisches Bezirksamt für den 9. und 17. Bezirk - Expositur Alsergrund  
9., Alserbachstraße 41, Erdgeschoß links, Zimmer E.03
- Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk  
10., Laxenburger Straße 43-45, 1. Stock, Zimmer 124
- Magistratisches Bezirksamt für den 3. und 11. Bezirk - Expositur Simmering  
11., Enkplatz 2, rechter Eingang, Hofeinfahrt rechts  
(barrierefrei erreichbar mit Treppenlift)
- Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk  
12., Schönbrunner Straße 259, 2. Stock, Zimmer 207

#### Bezirk

- Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk  
13., Dommayergasse 12, Dachgeschoß, Zimmer 505
- Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk  
13., Dommayergasse 12, Dachgeschoß, Zimmer 510  
und  
Pensionist\*innenklub "KLUB+ All in Penzing"  
14., Käthe-Dorsch-Gasse 17/1
- Magistratisches Bezirksamt für den 15. und 16. Bezirk  
15., Friedrichsplatz 1, Stiege 2, 2. Stock, Zimmer 216
- Magistratisches Bezirksamt für den 15. und 16. Bezirk - Expositur Ottakring  
16., Richard-Wagner-Platz 19C, Seiteneingang, Souterrain;  
(barrierefreier Zugang über Richard-Wagner-Platz 19, rechter Nebeneingang)
- Magistratisches Bezirksamt für den 9. und 17. Bezirk  
17., Kalvarienberggasse 29, 2. Stock, Zimmer 2.17
- Magistratisches Bezirksamt für den 18. und 19. Bezirk  
18., Martinstraße 100, 2. Stock rechts, Zimmer 2.06
- Magistratisches Bezirksamt für den 18. und 19. Bezirk - Expositur Döbling  
19., Pfarrwiesengasse 23C, Erdgeschoß rechts, Zimmer 9
- Magistratisches Bezirksamt für den 2. und 20. Bezirk  
20., Brigittaplatz 10, Erdgeschoß, Zimmer E.07
- Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk  
21., Am Spitz 1, 3. Stock, Zimmer 300
- Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk  
22., Dr.-Adolf-Schärf-Platz 8, 1. Stock, Zimmer 1.08
- Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk  
23., Perchtoldsdorfer Straße 2, 1. Stock, Zimmer 1.15

Gemäß § 10 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, sind alle Personen wahlberechtigt, die am Stichtag (26. März 2024) die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz (§ 2 des Europa-Wählerevidenzgesetzes – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023) erfüllen und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben (somit spätestens am 9. Juni 2008 geborene Personen).

Gemäß § 12 Abs. 1 EuWO ist jede wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprenghels) einzutragen, wo sie am Stichtag, 24.00 Uhr, ihren Hauptwohnsitz hat. Für im Ausland lebende Wahlberechtigte bestimmt sich der Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis nach den Angaben in der Europa-Wählerevidenz.

Jede wahlberechtigte Person darf österreichweit nur einmal in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes von 16. bis 25. April 2024 kann jede Person in das Wiener Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Ferner können innerhalb dieses Zeitraumes alle Unionsbürger\*innen unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse schriftlich oder mündlich den Antrag auf Berichtigung des Wiener Wählerverzeichnisses stellen. Die antragstellende Person kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wiener Wählerverzeichnis oder die Streichung einer nicht wahlberechtigten Person aus dem Wiener Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen bei einer der Auflegungsstellen spätestens am Donnerstag, dem 25. April 2024, 19 Uhr, einlangen. Während des Einsichtszeitraumes kann auch die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern, begehrt werden.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat ein Berichtigungsantrag die Eintragung einer wahlberechtigten Person zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Insbesondere ist ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft handelt) ausgefülltes Europa-Wähleranfrageblatt anzuschließen. Europa-Wähleranfrageblätter sind in den Auflegungsstellen erhältlich. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nicht wahlberechtigten Person begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig einen Berichtigungsantrag stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 16 Abs. 4 EuWO).

Über die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Europa-Wählerevidenz auf Grund des Europa-Wählerevidenzgesetzes wird nach den für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren maßgeblichen Bestimmungen der EuWO entschieden (§ 21 EuWO).

Wien, im April 2024

Der Bürgermeister:

Dr. Michael Ludwig